

Informationsschreiben des Richtervereins 1/2003

Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e.V.

Info 1/2003

1. Einladung zum Richter- und Staatsanwaltstag 2003 vom 15.09. - 17.09.2003 in Dresden (hierzu auch [Info 4/2002](#))

Der RiStA-Tag steht unter dem Generalthema "Starke Justiz - Motor des Rechtsstaates". In einem ersten Teil soll in zwei Abteilungen über Entwicklungen und Bestrebungen, die eine Veränderung der Gerichtsverfahren im Zivilrecht und öffentlichen Recht bewirken können (Konfliktlösung ohne Richter, "Modernisierung" der Gerichtsverfahren, unterschiedliche Rechtssysteme in Europa) und Veränderungen der Strafverfolgung (Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei, informelle Erledigungsstrategien und Legalitätsprinzip, Suche nach alternativen Sanktionen) diskutiert werden. Sodann wird ein Forum allen Teilnehmern die Möglichkeit bieten, sich mit den rechtsphilosophischen Grundlagen richterlicher Arbeit zu befassen. Schließlich sollen in Workshops mit maximal 30 Teilnehmern Erfahrungen ausgetauscht werden über z.B.: ZPO-Reform, Schuldrechtsreform, Insolvenzrecht, Fragen der Probezeit, sozialgerichtliches Verfahren, Beweisaufnahme im Strafprozeß u.a.. Mitglieder des Landesverbandes NRW sowie des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit NRW haben Vorbereitung und Gestaltung der Themen ZPO-Reform (VRi in LG Kamphausen / VRi in LG Reske), wirksame Korruptionsbekämpfung (OSTA in Dr. Gold-Pfuhl) und sozialgerichtliches Verfahren (VRi LSG Jung) übernommen. Die Schlussveranstaltung soll dann in einer Podiumsdiskussion der durch die Arbeits-gruppe Selbstverwaltung des DRB angeregten Diskussion über die Organisation der Jus-tiz gewidmet sein. Im Rahmenprogramm ist ein Besuch der Semperoper vorgesehen.

Der Landesverband NRW des DRB und dessen Bezirksgruppen haben mit den Vorbereitungen für Hotelreservierungen, Fahrtorganisation, touristisches Zusatzprogramm pp. begonnen. Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit können sich den Bezirksgruppen anschließen. Hierzu sollte mit dem jeweiligen Bezirksgruppenvorsitzenden Kontakt aufgenommen werden. Die Adressen der Bezirksgruppenvorsitzenden werden den Mitgliedern des Richtervereins demnächst per E-Mail zugeleitet. Interessenten können sich auch bei Richter in LSG Straßfeld melden. Das Interesse an einer Teilnahme sollte möglichst bald bekundet werden, damit eine sinnvolle Planung möglich ist. Der Richterverein unterrichtet seine Mitglieder über Organisation und Ablauf des Richter- und Staatsanwaltstages darüber hinaus aktuell per E-Mail.

2. Thesen zur Qualität der Arbeit in der Justiz

Die Bundesvertreterversammlung des DRB hat am 15.11.2002 ein Thesenpapier zur Qualität der Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften beschlossen. Der Landesverband NRW des DRB und der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit haben ihre Vorstellungen zu wesentlichen Teilen einbringen können (hierzu auch [Info 3](#) und [4 /2002](#) sowie die Homepage des Richtervereins unter www.uwendler.de/riv/). Das Thesenpapier ist beigefügt (s. dazu Rubrik "Qualität"). Der Landesverband NRW des DRB will die Konkretisierungs- und Umsetzungsmöglichkeiten und in NRW durchaus schon vorhanden Initiativen etwa für Qualitätszirkel diskutieren und einen Erfahrungsaustausch ermöglichen.

3. Gremienwahlen 2002

Gewählt worden sind:

Präsidialrat

1. Vorsitzender: PräsSG Löns (gemeinsamer Vorschlag von Richterverein und Verdi/NRV)
2. Weitere Mitglieder:
 - VRi LSG Brand (Richterverein)
 - VRi LSG Schumacher

RiLSG Scholz (Richterverein)
RiSG Witt

Hauptrichterrat

RiLSG Scholz (Richterverein)
Ri'in Steegmann
RiSG Gebauer (Richterverein)
Ri'inLSG Straßfeld (Richterverein)
RiSG Wolff-Dellen
VRiLSG Jung (Richterverein)
RiLSG Philippi

Bezirksrichterrat

VRiLSG Frehse (Richterverein)
RiSG Söhngen
RiSG Dr. Kolmetz (Richterverein)
RiSG Reyels
Ri'inLSG Behrend, Sylvia (Richterverein)
Ri'inSG Schädlich-Maschmeier (Richterverein)
RiSG Brinkhoff.

Die Ergebnisse der letzten Gremienwahlen 1994, 1998, 2002

	1994	1998	2002
Mitglieder Präsidialrat			
Richterverein	112	105	128
ÖTV (Verdi/NRV)	103	124	104

	1994	1998	2002
Hauptrichterrat			
Richterverein	117	134	139
ÖTV (Verdi/NRV)	93	99	89

	1994	1998	2002
Bezirksrichterrat			
Richterverein	124	125	135
ÖTV (Verdi/NRV)	86	106	92

4. Vorschläge zur Schonung der knappen Ressource Justiz

In der Anhörung im Unterausschuß Personal des Landtags am 08.10.2002 ist der DRB darum gebeten worden, seinerseits Vorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, Effektivitätssteigerungen in der Justiz zu erzielen. Zu denken ist an beispielsweise an verfahrensrechtliche oder organisatorische Verbesserungen. Der DRB hat beschlossen, dieser Bitte nachzukommen, um ausgehend hiervon beabsichtigten Leistungskürzungen (Kostendämpfungspauschale usw.) argumentativ besser entgegenzutreten zu können. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweisen wir auf den Aufruf des Landesverbandes NRW des DRB in RiStA 6/2002 (Seite 3).

5. Rechtsprechung

BVerfG NJW 2003, 127:

Die Übernahme der Rechtsprechung des BVerfG zur weitergehenden gerichtlichen Kontrolle bei berufsbezogenen Prüfungen (NJW 1991, 2005) auf die gerichtliche Kontrolle von dienstlichen Beurteilungen ist verfassungsrechtlich nicht geboten.

OVG Schleswig NJW 2003, 158:

Zum Verfahren bei der Besetzung einer Stelle eines Vorsitzenden Richters am BGH.

BVerwG vom 19.12.20022 - C 34.01

Bildung von Rücklagen für die Versorgung der Beamten ist verfassungsgemäß.

In den Jahren 1999, 2001 und 2002 wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten mit einem Abschlag von jeweils 0,2 v.H. an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt. Die Minderungsbeträge in dem nunmehr erreichten Umfang von 0,6 v H werden an Sondervermögen abgeführt, die im Bund und in den Ländern gebildet wurden und künftig zur Versorgung der Beamten beitragen sollen. Die Regelung ist mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums vereinbar. Sie liegt im Rahmen der Gestaltungsfreiheit, die dem Gesetzgeber von der Verfassung eingeräumt ist. Die Verminderungen sind keine Beiträge im Rechtssinne, so dass die Beamten nicht zu Eigenleistungen zur Finanzierung ihrer Versorgung herangezogen werden. Der Gleichheitssatz ist nicht verletzt, obwohl von der abgesenkten Anpassung auch Besoldungsempfänger betroffen sind, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, und Versorgungsempfänger, die keine Leistungen aus den Sondervermögen erhalten werden. Die durch Änderung des bisherigen gesetzgeberischen Programms bewirkte "unechte Rückwirkung" ist gerechtfertigt, weil die Vorsorge für die erwarteten Kosten der Beamtenversorgung einen wichtigen Grund darstellt.

BGH NJW 2003, 282 ff:

Der Richter ist zur Einhaltung fester Dienstzeiten nicht verpflichtet. Aus seiner Unabhängigkeit (Art. 97 GG) folgt, dass er seine Arbeit nicht innerhalb fester Dienstzeiten zu erledigen braucht, sondern sie im Interesse einer sachgerechten Bearbeitung der seiner Entscheidung unterliegenden Fälle entsprechend seinem individuellen Arbeitsrhythmus selbst einteilen kann. Dies führt dazu, daß er nicht verpflichtet ist, seine Arbeit an Gerichtsstelle zu erledigen (BGH NJW 1991, 1103). Ihm bleibt es allerdings unbenommen, im Gericht zu arbeiten. Es ist Sache der Justizverwaltung, ihm hierfür die sachlichen Voraussetzungen - etwa ein Dienstzimmer - zur Verfügung zu stellen. Die Befugnis des Richters, sich die Arbeitszeit entsprechend seinem individuellen Arbeitsrhythmus einzuteilen, besteht grundsätzlich auch dann, wenn er seine Arbeit an Gerichtsstelle erledigt. In diesem Fall ist der Richter jedoch bei der Erledigung seiner Arbeit in gewisser Weise in die Gerichtsorganisation eingebunden und muss daher auf die Eigengesetzlichkeiten des allgemeinen Gerichtsbetriebs (Dienststunden der Bediensteten, Arbeitsschutz, Überstundenregelung, allgemeine Personalausstattung) Rücksicht nehmen. Werden dem Richter die für seine richterliche Tätigkeit notwendigen Mittel nicht in dem möglichen Maße zur Verfügung gestellt, kann eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit vorliegen. Eine Maßnahme, die den Zugang des Richters zu seinem Dienstzimmer beschränkt, verstößt gegen dessen richterliche Unabhängigkeit, wenn die Beschränkung nicht durch die Notwendigkeit eines geordneten und finanzierbaren Dienstbetriebs gerechtfertigt ist.